

Aktenzeichen:

2 RU 116/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 3. April 1958

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 3. April
1958,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 28. Februar 1957 wird mit
den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

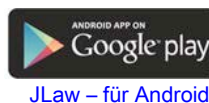
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -
G r ü n d e :

I.

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche auf Grund eines Arbeitsunfalls geltend, den er in Thüringen bei Bauarbeiten erlitten haben will. Als Zeitpunkt des Unfalls hat er zunächst den 3. März 1948, später den Monat November 1947 angegeben.

Diese Ansprüche hat die Beklagte durch Bescheid vom 5. Juli 1954 mit der Begründung abgelehnt: die von ihr angestellten Ermittlungen hätten ergeben, daß der Kläger einen aus der Unfallversicherung zu entschädigenden Arbeitsunfall nicht erlitten habe; infolgedessen seien auch der Beklagten gegenüber keine Ansprüche auf Grund des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) gegeben.

Die Klage gegen diesen Bescheid hat das Sozialgericht (SG.) Mannheim, nachdem zunächst ein Vorbescheid ergangen war, durch Urteil vom 21. Februar 1956 abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hat das Landessozialgericht (LSG.) Baden-Württemberg mit Urteil vom 28. Februar 1957 als unbegründet zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger in der gesetzlichen Form und Frist Revision eingelegt und sie in der gesetzlichen Frist begründet. Er beantragt

unter Aufhebung des Urteils des LSG. die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

II

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs.1 Nr.1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), es hat auch nicht über einen ursächlichen Zusammenhang im Sinn des § 162 Abs.1 Nr.3 SGG entschieden. Die Revision kann infolgedessen nur

- 3 -

statthaft sein, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG. vorliegt und von der Revision gerügt wird (§ 162 Abs.1 Nr. 2 SGG).

Die Revision rügt: Das LSG. habe § 75 Abs.2 SGG verletzt, indem es die Landesversicherungsanstalt (LVA.) Württemberg nicht beigeladen habe. Es handele sich hier um einen Fall, in dem bei Ablehnung des Anspruchs ein anderer Versicherungsträger als leistungspflichtig in Betracht komme. Die LVA. habe die Invalidenrente des Klägers wegen des Bezugs einer Unfallrente gekürzt. Wenn das LSG. zu dem Ergebnis gekommen sei, daß ein Anspruch auf Unfallrente nicht bestehe, dann hätte es nach § 75 Abs.5 SGG die LVA. verurteilen können, die volle Invalidenrente zu gewähren. Diese Rüge ist nicht geeignet, die Statthaftigkeit der Revision zu begründen.

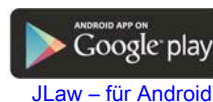
In tatsächlicher Beziehung ist das Revisionsvorbringen, die LVA. habe die Invalidenrente gekürzt, insofern unvollständig, als die Kürzung inzwischen rückgängig gemacht worden ist und in dem neuen Bescheid der LVA. vom 27. Juni 1956 lediglich darauf hingewiesen wird, daß eine solche Kürzung erfolgen müsse, falls dem Kläger im Verfahren vor dem LSG. eine Unfallrente zugesprochen werde. Doch kann das dahingestellt bleiben, weil etwaige Auswirkungen des Bezugs einer Unfallrente auf die Höhe einer Rente aus der Arbeiterrentenversicherung entgegen der Auffassung der Revision eine Beiladung nach § 75 Abs.2 SGG nicht rechtfertigen.

Gegenstand des Verfahrens vor dem SG. und dem LSG. war die Klage gegen den Bescheid der Beklagten, mit dem diese die Gewährung von Leistungen nach den Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (PVO) abgelehnt hat, die der Kläger auf Grund des FremdRG von der Beklagten beansprucht. In diesem Verfahren konnte deshalb auch nur darüber entschieden werden, ob dem Kläger derartige Ansprüche zustehen. Dagegen konnte ein etwaiger Streit über den Anspruch auf Rente nach den Vorschriften der Arbeiterrenten-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

versicherung oder seine Höhe nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden. Abgesehen davon, daß für eine Klage gegen die LVA. nur dann ein Rechtsschutzbedürfnis bestanden haben würde, wenn diese sich geweigert haben sollte, die Kürzung rückgängig zu machen. Es liegt auch kein Fall vor, in dem über einen Anspruch gegenüber mehreren am Rechtsverhältnis Beteiligten nur einheitlich entschieden werden kann, denn die Entscheidung über den Anspruch gegenüber einem Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung hat der LVA. gegenüber keine unmittelbare Rechtskraftwirkung und ist für sie nur deshalb mittelbar von Bedeutung, weil der Bezug einer Unfallrente Auswirkungen auf die Höhe der Rente aus der Arbeiterrentenversicherung haben kann (vgl. § 1274 RVO a.F., § 1278 RVO i.d.F. des ArVNG).

Der Fall einer notwendigen Beiladung im Sinne des § 75 Abs.2 SGG lag somit nicht vor.

Ob eine Beiladung der LVA. nach § 75 Abs.1 SGG zulässig war und auf Antrag hätte erfolgen müssen, bedarf keiner Prüfung. Ein solcher Antrag ist nicht gestellt worden, und die LVA. hat, obwohl sie, wie sich aus dem erwähnten Bescheid ergibt, von dem vor dem LSG. rechtshängigen Verfahren Kenntnis hatte, von sich aus kein Interesse gezeigt, an dem Verfahren beteiligt zu werden. Unter diesen Umständen bestand auch für das LSG. keine Veranlassung, diese Frage von Amts wegen zu prüfen.

Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß bisher nicht alle Möglichkeiten erschöpft worden sind, den Sachverhalt aufzuklären (§ 103 SGG).

Wie das LSG. zutreffend ausgeführt hat, sind vom Kläger unklare, widersprechende und zum Teil auch offensichtlich unrichtige Angaben hinsichtlich des Unfallzeitpunkts, des Unfallhergangs und insbesondere hinsichtlich der durch den Unfall notwendig gewordenen ärztlichen Behandlung gemacht worden. Das LSG. hat auch zutreffend darauf hingewiesen, daß bisher nicht ermittelt werden konnte, ob überhaupt und ggf. wie lange der Kläger nach dem Unfall in ärztlicher Behandlung

- 5 -



- 5 -

war und die Arbeit ausgesetzt hat. Auch spricht gegen die Behauptung des Klägers, er habe einen mit schweren Folgen verbundenen Arbeitsunfall erlitten, daß in dem von der Kreisgeschäftsstelle Schleiz der Sozialversicherung übersandten Gutachten des beratungsärztlichen Dienstes in Saalfeld (Dr. Reichert, Dr. Kühnel) vom 22. Februar 1948 keine auf einen Unfall zurückzuführenden Schädigungen erwähnt sind und die Frage, ob entschädigungspflichtige Unfallfolgen vorlägen, sogar ausdrücklich verneint ist.

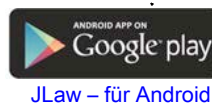
Jedoch ist zu berücksichtigen, daß es dem Kläger, wie aus den von ihm selbst gefertigten Schriftsätzen hervorgeht, offenbar schwerfällt, klare Angaben zu machen und Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden. Auch ist die Verständigung mit dem Kläger durch seine Schwerhörigkeit sehr erschwert, sodaß auch hierdurch zusätzliche Unklarheiten und Widersprüche verursacht sein können. Andererseits wird aber die Behauptung des Klägers, daß er einen Arbeitsunfall erlitten habe, durch die von ihm eingereichten schriftlichen Erklärungen gestützt, und aus den Auskünften der Kreisgeschäftsstelle Schleiz der Sozialversicherung ergibt sich auch, daß der Kläger bereits in Thüringen Ansprüche auf Grund eines Arbeitsunfalls geltend gemacht hat.

Unter diesen Umständen reicht das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen nicht aus, um die Auffassung des LSG. zu rechtfertigen, daß die Behauptungen des Klägers unwahrscheinlich seien und es sich, selbst wenn das Vorliegen eines Arbeitsunfalles unterstellt werde, bestenfalls um einen belanglosen Unfall gehandelt haben könne. Es wäre erforderlich gewesen, den Beweisangeboten des Klägers nachzugehen, zumal die vom Kläger bezeichnete Frau Buchberger und der Bauer Herold, bei dessen Bauvorhaben sich der Unfall ereignet haben soll, bisher überhaupt noch nicht gehört worden sind. Es hätte zumindest der Versuch gemacht werden müssen, diese

-6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Personen im Wege der Rechtshilfe vernehmen zu lassen und auf diese Weise festzustellen, ob sie nähere Angaben über den Unfallhergang, die beim Kläger beobachteten Verletzungsfolgen und den Zustand des Klägers in der Zeit nach dem Unfall machen können. Auch hätte eine ärztliche Untersuchung darüber Klarheit verschaffen können, ob beim Kläger überhaupt Gesundheitsstörungen vorhanden sind, die ihrer Art nach Folge einer Unfallverletzung sein könnten. Bei einer solchen ärztlichen Untersuchung hätte sich u.U. auch trotz der Schwerhörigkeit des Klägers die Möglichkeit ergeben, von ihm selbst klarere Auskünfte zu erlangen. Der Kläger ist zwar in der Verhandlung vor dem SG. Mannheim bereits unmittelbar gehört worden; er behauptet jedoch, er habe dieser Verhandlung wegen seiner Schwerhörigkeit in Wirklichkeit nicht folgen können.

Das Verfahren des LSG. leidet somit an einem von der Revision gerügten wesentlichen Mangel. Die Revision ist deshalb statthaft.

Das angefochtene Urteil beruht auch auf diesem Mangel; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG. bei Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht nur hinsichtlich der Frage, ob sich überhaupt ein Arbeitsunfall ereignet hat, sondern auch hinsichtlich der Frage zu anderen Ergebnissen gekommen wäre, ob ein solcher Unfall Folgen hinterlassen hat, die einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem Dritten Buch der RVO begründen. Die Revision ist somit begründet.

Da eine Entscheidung durch das Bundessozialgericht nicht möglich ist, war das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache

- 7 -



- 7 -

zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das ISG. zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)